

# Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Zwischen der Abteilung Stadtentwässerung der Hansestadt Wipperfürth, vertreten durch den Bürgermeister

- im folgenden Stadtentwässerung genannt -

und der Eigentümergeinschaft xxxxxxxxxxxx, bestehend aus den nachfolgend aufgeführten Grundstückseigentümern:

- xxxxxxxxxxxxxxxx

- im folgenden Anliegergemeinschaft genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

## § 1

(1) Die Grundstücke der Anliegergemeinschaft, Gemarkung Wipperfürth, Flur xx, Flurstücke xxx sind zur Zeit mit sämtlichen anfallenden Abwässern (Schmutz- und Regenwasser) an den auf den Grundstücken im rückwärtigen Teil verlaufenden Hinterlandkanal angeschlossen. Die Kanalleitung ist im beigefügten Lageplan gelb dargestellt.

(2) Diese Kanalleitung wurde Ende der fünfziger Jahre von der Stadtverwaltung Wipperfürth erstellt und ist sanierungsbedürftig.

## § 2

(1) Die vorgenannten Grundstücke können an den neu verlegten Mischwasserkanal in der xxxxstraße, der im Eigentum der Hansestadt Wipperfürth steht, angeschlossen werden. Entsprechende Grundstücksanschlussleitungen wurden im Rahmen des Kanalneubaus erstellt. Hierzu müssten auf den einzelnen Grundstücken Hebeanlagen installiert werden.

(2) Auf Grund der topographischen Verhältnisse kann das anfallende Niederschlagswasser nicht im Freispiegelgefälle an den neu verlegten Kanal in der xxxxstraße angeschlossen werden.

## § 3

(1) Zur Vermeidung der mit dem Einbau von Hebeanlagen (und den entsprechenden Umbaumaßnahmen auf den einzelnen Grundstücken) verbundenen Kostenbelastung für die Anliegergemeinschaft verpflichtet sich die Stadtentwässerung, den vorhandenen Hinterlandkanal in geschlossener Bauweise zu sanieren. Die zur Zeit bestehenden Hausanschlussleitungen können dann in der jetzigen Form bestehen bleiben.

(2) Die Kosten der Sanierungsmaßnahme trägt in vollem Umfange die Stadtentwässerung.

#### **§ 4**

(1) Der weitere Betrieb, sowie die dauerhafte Unterhaltung des Hinterlandkanals durch die Stadtentwässerung ist wegen der ungünstigen Lage des Kanals (teilweise hoch überschüttet und stark abschüssiges bzw. unzugängliches Gelände) nicht möglich.

(2) Vor dem in Abs. 1 geschilderten Hintergrund wird der Hinterlandkanal nach Abschluss der Sanierungsmaßnahme auf die Anliegergemeinschaft übertragen. Vor Übergabe wird nochmals eine Begutachtung der Kanalleitung durchgeführt und das Ergebnis der Anliegergemeinschaft mitgeteilt. Die Übergabe erfolgt nach Abnahme der Sanierungsarbeiten und mit Unterzeichnung dieses Vertrages.

(3) Während der Gewährleistungsfrist (5 Jahre) ist die Stadtentwässerung verpflichtet, etwaige Ansprüche gegenüber dem Sanierungsunternehmen für die Anliegergemeinschaft durchzusetzen.

(4) Die Anliegergemeinschaft verpflichtet sich, den Kanal dauerhaft - mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren - zu betreiben und zu unterhalten. Notwendige Reparaturen gehen zu Lasten der Anliegergemeinschaft und werden von ihr entsprechend veranlasst.

(5) Zur rechtlichen Sicherung des Hinterlandkanals verpflichtet sich jeder Grundstückseigentümer gegenüber der Anliegergemeinschaft die erforderlichen Grunddienstbarkeiten einzuräumen. Nach Inkrafttreten dieses Vertrages, veranlasst die Stadtentwässerung die Leitungssicherung. Die Kosten für die Grundbaueintragung übernimmt die Stadtentwässerung.

#### **§ 5**

(1) Folgende Unterlagen werden der Anliegergemeinschaft nach Abschluss der Sanierungsmaßnahme übergeben:

- Auszug aus dem Kanalkataster
- Planunterlagen des ausführenden Ing.-Büros inkl. Bauunterlagen der Sanierung
- Durchschrift des Abnahmeprotokolls der Inlinersanierung

#### **§ 6**

(1) Jeder Eigentümer hat das Recht, sich nachträglich an die neu erstellte Kanalisation in der xxxxxstraße anzuschließen; hierzu bedarf es keiner gesonderten Zustimmung der Anliegergemeinschaft. Macht ein Grundstückseigentümer von diesem Recht gebrauch, so ist er verpflichtet, die erforderlichen Änderungsarbeiten an seiner Grundstücksentwässerung vor Baubeginn – gemäß § 14 Abs. 1 der städtischen Entwässerungssatzung – der Stadtentwässerung anzuzeigen bzw. die entsprechende Erlaubnis einzuholen. Nach Vorliegen der Erlaubnis ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, die Anliegergemeinschaft hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren.

(2) Mit dem direkten Anschluss an die öffentliche Kanalisation in der xxxxxstraße, scheidet das betreffende Grundstück automatisch aus der Anliegergemeinschaft aus. Die Anliegergemeinschaft besteht mit den übrigen Grundstückseigentümern fort.

(3) Der Anliegergemeinschaft wird das Recht eingeräumt, im Bedarfsfall den Hinterlandkanal zu erneuern. Hierbei sind die technischen Vorschriften sowie die Vorgaben der Stadtentwässerung zu berücksichtigen. Eine Kanalerneuerung ist nur möglich, wenn sie von der gesamten Anliegergemeinschaft mitgetragen wird. Eine Abschnittsweise Erneuerung bedarf der Zustimmung aller Eigentümer des betreffenden Kanalabschnitts.

(4) Kommt eine Einigung zur Erneuerung des Kanals nicht zu Stande und kann ein gesicherter Betrieb nicht mehr gewährleistet werden, so erlischt die Anliegergemeinschaft und jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sich innerhalb von sechs Monaten direkt an den neu erstellten Kanal in der Hindenburgstraße anzuschließen.

(5) Die Stadtentwässerung ist gemäß Landeswassergesetz verpflichtet, die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Auf dieser Grundlage ist die Stadtentwässerung im Bedarfsfall berechtigt, die hierfür erforderlichen Maßnahmen (Inspektionen, Reparaturen) zu Lasten der Anliegergemeinschaft einzufordern. Kommt die Anliegergemeinschaft, trotz mehrfacher Aufforderung, diesen Verpflichtungen nicht nach, so gelten die Bestimmungen in Ansatz 4 analog.

## § 7

(1) Die Regelungen in diesem Paragraph sind nicht Gegenstand des öffentlich-rechtlichen Vertrages mit der Hansestadt Wipperfürth. Sie regeln die jeweiligen Verantwortlichkeiten innerhalb der Anliegergemeinschaft und werden auf Wunsch der Anliegergemeinschaft als Vertragsbestandteil aufgenommen. Sie sind somit nur für die Anliegergemeinschaft bindend.

(2) Die Kosten für notwendige Reinigungsarbeiten und Kanalinspektionen werden von der Anliegergemeinschaft genossenschaftlich getragen. Der Teilungsschlüssel wird durch die jeweilige Leitungslänge pro Grundstück gebildet. Über die Notwendigkeit der Maßnahmen entscheidet die zahlenmäßige Mehrheit der Grundstückseigentümer. Eigentümergemeinschaften sind einfach stimmberechtigt.

(3) Die Kosten für Reparaturen und anderen punktuellen Maßnahmen (z.B. Reinigung i.v.m. einer Verstopfung) werden zu gleichen Teilen von den Grundstückseigentümern getragen welche unmittelbar betroffen sind. Unmittelbar betroffen ist ein Grundstückseigentümer wenn die Abwässer seines Grundstücks durch die in Rede stehende schadhafte bzw. verstopfte Stelle des Hinterlandkanals fließen. Über die Notwendigkeit der Maßnahme entscheidet im Streitfall die Stadtentwässerung.

(4) Die erforderlichen Aufwendungen für Grundstücksleitungen (vom Haus bis zum Anschluss am Hinterlandkanal) trägt jeder Grundstückseigentümer selbst.

(5) Scheidet ein Grundstück aus der Anliegergemeinschaft aus, so ist dessen Eigentümer verpflichtet, seine Anschlussleitung an den Hinterlandkanal außer Betrieb zu nehmen und unmittelbar am Hinterlandkanal ordnungsgemäß zu verschließen. Dies ist gegebenenfalls auch mit einer Manschette oder Kurzliner im Hinterlandkanal möglich. An den Instandhaltungskosten bzw. Erneuerungskosten des Hinterlandkanals ist er ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zu beteiligen. Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich jedoch weiterhin, die erforderlichen Instandhaltungs- bzw. Erneuerungsmaßnahmen auf seinem Grundstück zu dulden. Die Anliegergemeinschaft ist im Bedarfsfall zur ordnungsgemäßen Wiederherstellung des in Anspruch genommenen Grundstücks verpflichtet.

## § 8

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

(2) Dieser Vertrag wird mit dem Tage der Unterzeichnung wirksam.

Wipperfürth, den \_\_\_\_\_

Für die Hansestadt Wipperfürth::

-----  
Michael von Rekowski  
- Bürgermeister -

-----  
Armin Kusche  
- Leiter Stadtentwässerung -

Für die Anliegergemeinschaft :